

Aktenzeichen: 8 AZR 156/95 (B)

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Beschluß vom 17. Juli 1997

- 8 AZR 156/95 (B) -

I. Arbeitsgericht
Paderborn

Urteil vom 29. September 1993

- 2 Ca 610/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 11. Oktober 1994

- 11 (19) Sa 1900/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Ja

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsübergang bei Neuvergabe eines Reinigungsauftrags

Gesetz:

Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1; BGB § 613 a

Leitsatz:

Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1997 in der Rechtssache C-13/95 hält der Senat sein Vorabentscheidungsersuchen nicht aufrecht. Die im vorliegenden Verfahren zur Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zu stellenden Fragen können mit Hilfe der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1997 beantwortet werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 156/95 (B)
11 (19) Sa 1900/93 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Rosendahl beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluß vom 21. März 1996 vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung gemäß Art. 177 EG-Vertrag wird nicht aufrechterhalten.

Die Aussetzung des Verfahrens wird aufgehoben und Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 11. Dezember 1997, 09.30 Uhr, bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen durch Betriebsübergang ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist und die Beklagte die Klägerin zu beschäftigen hat.

Der Senat hat mit Beschluß vom 21. März 1996 das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 177 EG-Vertrag Fragen zur Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen vorgelegt.

Nachdem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 11. März 1997 in der Rechtssache C-13/95 aufgrund eines Ersuchens um Vorabentscheidung des Arbeitsgerichts Bonn über die Auslegung der vorgenannten Richtlinie entschieden hat, ist vom Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf diese Entscheidung das Verfahren über das Ersuchen vom 21. März 1996 ausgesetzt worden. Der Gerichtshof



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Europäischen Gemeinschaften hat unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 11. März 1997 angefragt, ob der Senat es noch für notwendig erachte, sein Vorabentscheidungsersuchen aufrechtzuerhalten.

II. Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1997 in der Rechtssache C-13/95 hält der Senat sein Vorabentscheidungsersuchen nicht aufrecht. Die im vorliegenden Verfahren zur Auslegung der Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zu stellenden Fragen können mit Hilfe der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1997 beantwortet werden.

Ascheid

Müller-Glöße

Mikosch

Harnack

Rosendahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)